

Ergänzende Informationen zur Beschlussvorlage 1091/2020/2 Friedhof Weingarten (Baden)

GR-Sitzung 23.02.2021

a) Neufassung der Friedhofssatzung

1) Alternative zu § 17 Abs. 2 FHS

§ 17 Gestaltungsvorschriften

Bisher:

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Ab 01.04.2021 – Findlinge und Stahl werden zugelassen

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze **sowie Stahl jeder Art** verwendet werden. **Findlinge dürfen ebenfalls verwendet werden.** Nicht zugelassen sind: unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine.

2) Alternative zu § 17 Abs. 10 FHS

§ 17 Gestaltungsvorschriften

Bisher:

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Ab 01.04.2021 – Aufnahme von Ausnahmen für besonders verdiente Personen

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen. **Zudem kann der Gemeinderat für besonders verdiente Personen Ausnahmen von diesen Gestaltungsvorschriften zulassen.**

3) Todesanzeige/Aushang

Ab 01.04.2021 - Schaffung der Möglichkeit „Veröffentlichung des Aushangs auf unserer Homepage“

Um die Bürgerinnen und Bürger von Weingarten über den Tod und die bevorstehende Bestattung zu informieren, besteht neben den Standesamtlichen Nachrichten, die mit Zustimmung der Angehörigen in der Turmbergrundschau veröffentlicht werden, seit langem die Möglichkeit für die Hinterbliebenen, einen Aushang zu verlangen. Dieser wird von der Friedhofsverwaltung erstellt, von den Gemeinde-Hausmeistern in den Aushang-Kästen in Weingarten (im Idealfall bis zu einer Woche vor der Bestattung) aufgehängt und möglichst zeitnah nach der Bestattung wieder abgehängt.

Um unseren Mitbürgern eine weitere Möglichkeit zu schaffen, von Todesfällen und Bestattungen zu erfahren, sollen zukünftig bei Bedarf die Todesanzeigen auf der Homepage der Gemeinde Weingarten veröffentlicht werden. Hierfür ist zuvor eine schriftliche Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Entsprechende Bestimmungen zum Aushang und dessen Verfahren müssen laut Friedhofsamt der Stadt Karlsruhe nicht in der Friedhofssatzung geregelt werden.

Bisher: - *Standesamtliche Nachrichten (TBR)*
- *Todesanzeigen (Aushangkästen)*

Ab 01.04.2021: - *Standesamtliche Nachrichten (TBR)*
- *Todesanzeigen (Aushangkästen)*
- **Todesanzeigen (Homepage)**

b) Neufassung der Friedhofs-Gebührensatzung

Einbezug der Grundstücke in die Kalkulation

Die Grundstücke werden im Rahmen der Kalkulation bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zins) berücksichtigt. Da Grundstücke nicht abgeschrieben werden, fallen für die Kalkulation nur Kosten für die Verzinsung in Höhe von 6.833,48 € an. Diese Kosten sind dem Bereich „Grabnutzung“ zugeordnet.